

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Meineweh (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs.3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh für das Gebiet der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Meineweh mit den Ortssteilen:

Meineweh
Oberkaka
Pretzsch
Priesen
Quesnitz
Schleinitz
Tierbach
Unterkaka
Zellschen

(Straßenverzeichnis Siehe Anlage 1)

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, die an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren, (ausgenommen die Ortsdurchfahrten der B 180 in Pretzsch, Pretzscher Hauptstraße und in Oberkaka, Hauptstraße)
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 4 Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 2 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6, 7 und 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

**II.
Allgemeine Straßenreinigung**

**§ 6
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

1. **Die ausgebauten Straßen** (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. **Bei nicht ausgebauten Straßen** (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

**§ 7
Reinigungsflächen**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite in der es zu einer oder mehreren Straßen und Wege hin liegt, bis zur Mitte der Straße bzw. des Weges. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßen- bzw. Wegemitte. Bei Plätzen ist, außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 2m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.

**§ 8
Reinigungszeiten**

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 4 Verpflichteten grundsätzlich einmal wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen unter Beachtung der Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal zu reinigen.
Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Straßenreinigung spätestens am letzten Werktag vor dem Feiertag durchzuführen.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich be-

kannt zu machen.

3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs.3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1m zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden

kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

6. Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit
 - a) Wochentags von 7.00 bis 20.00 Uhr und
 - b) Sonn- und Feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr.Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfemittel verwendet werden, die Straßen nicht beschädigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
7. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

**IV.
Schlussvorschriften**

**§ 11
Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinden Meineweh vom 15.07.1997 in der Fassung des Artikel VI der Ortsrechtsbereinigungssatzung der Gemeinde Meineweh vom 12.12.2001.
 - b) Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Pretzsch vom 22.02.2000 in der Fassung des Artikel 2 der Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Pretzsch vom 13.11.2001.
 - c) Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Unterkaka vom 16.12.1997 in der Fassung des Artikel V der Ortsrechtsbereinigungssatzung der Gemeinde Unterkaka vom 11.12.2001.

Meineweh, den 06.12.2011

Manfred Kalinka
Bürgermeister

- Siegel -

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 07.12.2011 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Meineweh, den 07.12.2011

Manfred Kalinka
Bürgermeister

- Siegel -

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 14.12.2011 im Heimatspiegel.

Anlage 1 zu § 1:

Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen in den Ortsteilen

Meineweh	Am Pflegestützpunkt
Meineweh	Apfelbaumallee
Meineweh	Borngasse
Meineweh	Eisenberger Straße
Meineweh	Lindenplatz
Meineweh	Meineweher Hauptstraße
Meineweh	Meineweher Kirchweg
Meineweh	Meineweher Mühlenweg
Meineweh	Reiche Gasse
Meineweh	Siedlung
Meineweh	Waldweg
Meineweh	Wendengasse
Meineweh	Zellschner Weg
Quesnitz	Droyßiger Weg
Quesnitz	Kirchsteitzer Weg
Quesnitz	Mühlenweg
Quesnitz	Quesnitzer Dorfstraße
Quesnitz	Thierbacher Straße
Thierbach	Espikweg
Thierbach	Kuhlede
Thierbach	LPG-Hof
Thierbach	Romsdorfer Weg
Thierbach	Thierbacher Anger
Thierbach	Thierbacher Dorfstraße
Thierbach	Thierbacher Siedlung
Priesen	Priesener Anger
Priesen	Priesener Dorfstraße
Priesen	Wiesenweg
Unterkaka	Dorfplatz
Unterkaka	Zellschner Straße
Zellschen	Kistritzer Straße
Zellschen	Am Anger
Oberkaka	Teucherner Straße
Oberkaka	Hauptstr.
Oberkaka	Im Winkel
Schleinitz	An der Ziegelei
Schleinitz	Brunnenstraße
Schleinitz	Kirchweg
Schleinitz	Moschelstraße
Schleinitz	Osterfelder Straße
Schleinitz	Pretzscher Weg
Pretzsch	Dorfstraße
Pretzsch	Pretzscher Hauptstraße